



ÖFFENTLICH

DN.2024/0254: vom 06.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	19.11.2024	vorberatend
Stadtrat	12.12.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Eingangsklassenbildung an den Grundschulen zum Schuljahr 2025/26

Beschlussvorschlag:

Für das Schuljahr 2025/26 wird die kommunale Klassenrichtzahl mit maximal 10 Eingangsklassen festgestellt.

Zum Schuljahr 2025/26 wird an der Lambertischule eine fünfte Eingangsklasse (insgesamt = zehn Eingangsklassen an den drei Grundschulen, davon fünf an der Lamberti-, drei an der Marien- und zwei an der von-Galen-Schule) gebildet.

Sachdarstellung:

In den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 wurde an der Marienschule bzw. an der Lambertischule jeweils eine zusätzliche Eingangsklasse gebildet. Das nunmehr an den drei Grundschulen erfolgte Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2025/26 zeigt, dass diese Diskussion erneut zu führen ist, da die

Lambertischule	107 (+x)
Marienschule	71 (+x)
von-Galen-Schule	50

Neuanmeldungen für den künftigen Jahrgang 1 erfolgt. Daneben steht zu erwarten, dass einzelne Kinder der Marien- und Lambertischule des jetzigen Jahrgangs 1 im Schuljahr 2025/26 weiterhin dem Jahrgang 1 zuzuordnen sind (+x).

Die Verteilung der angemeldeten Kinder auf die drei Grundschulen bedeutet nach § 6a Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1.1) die Bildung von fünf Eingangsklassen an der Lambertischule, von drei Klassen an der Marienschule und von zwei Klassen an der von-Galen-Schule.

Dabei darf im Gebiet eines Schulträgers nach § 6a Abs. 2 die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen auf die darüber liegende ganze Zahl aufzurunden.

Zusammen sind 228 SuS (im Vorjahr 232 SuS) an den drei Grundschulen in Ochtrup angemeldet worden; $228 \text{ SuS} : 23 = 9,91$ Eingangsklassen. Dieser Wert wird aufgerundet, so dass die Bildung die kommunale Klassenrichtzahl die Bildung von max. 10 Eingangsklassen zulässt.

§ 6a Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW: „Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden: Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet.“

Die erneute Bildung von insgesamt 10 Eingangsklassen -davon fünf Eingangsklassen an der Lambertischule- zum Schuljahr 2025/26 ist nach der kommunalen Klassenrichtzahl nicht nur zulässig, sondern sogar rechtlich geboten (§ 6a Abs. 1).

*§ 6a Absatz der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW: „Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von: 1. bis zu 29 eine Klasse; 2. 30 bis 56 zwei Klassen; 3. 57 bis 81 drei Klassen; 4. 82 bis 104 vier Klassen; 5. **105 bis 125 fünf Klassen**; 6. 126 bis 150 sechs Klassen.“*

Die zusätzliche Eingangsklasse an der Lambertischule im Schuljahr 2025/26 sollte nach Auffassung der Verwaltung in den Raummodulen untergebracht werden, die bereits zum Schuljahr 2024/25 auf dem Außengelände errichtet wurden. Der 2. Klassenraum wird aktuell nur als Klassennebenraum genutzt. Die Schulleitung der Lambertischule weist in einem Schreiben vom 28.10.2024 allerdings darauf hin, dass „die Raummodule für 2 Klassen gleichzeitig zu klein seien, da die Kinder keine Möglichkeit haben, z.B. bei freien Arbeitsphasen, Gruppenarbeiten oder ruhigen Einzelphasen in andere Räumlichkeiten auszuweichen.“

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Für die zusätzlich zu bildende Eingangsklasse sind aus Sicht der Verwaltung keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das 2. Raummodul ist bereits als Klassenraum für bis zu 30 Kinder eingerichtet.

Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrag:

Engelmann